

Die Bachgehölzpflege

Lebensraum für Mensch, Tier und Pflanzen schützen

Kanton, Gemeinde und Grundeigentümer sind verpflichtet, das Ufergehölz und Tobelwälder am Bach zu pflegen. Mit gutem Grund: Die Pflege dient dazu, die Böschungen

zu stabilisieren und die Abflusskapazität bei Hochwasser sicherzustellen. Ausserdem sichert sie selten gewordene Lebensräume und bereichert die biologische Vielfalt.

Was ist zu beachten

Die Pflege von Ufergehölzen und bachbegleitenden Tobelwäldern ist Bachunterhalt im Sinne des Wasserbaugesetzes und damit Aufgabe der Gemeinde.

Spezialfälle sind mit dem Förster und mit der Abteilung Wasserbau des AfU zu klären.

Die Durchforstung von Ufergehölzen erfolgt mit Umtriebszeiten von zirka 6 bis 8 Jahren oder im Rahmen von baulichen Unterhalts- und Korrektionsarbeiten. Dabei handelt es sich in der Regel um die selektive Durchforstung.

Die Grundeigentümer sind Besitzer des Holzes. Sie werden in die Durchforstung einbezogen. Wenn sich ein Grundeigentümer an den Arbeiten nicht beteiligen kann oder möchte, verfügt die Gemeinde über das Holz. Dies in Absprache mit dem Förster. Der Eigentümer erhält einen allfälligen Holzerlös-Überschuss, nach Abzug des forstlichen Aufwandes.



Was ist zu tun

- Wo Bäume geschlagen werden müssen, ist der Förster zwingend zu konsultieren. Bitte entsprechend anzeichnen und Ausmass bestimmen.
- Im Normalfall ist ein Bachabschnitt so zu durchforsten, dass einerseits eine weitere Bearbeitung für die nächsten 5 bis 8 Jahre entfällt, andererseits schützenswerte Einzelbäume oder Gruppen erhalten bleiben.
- Abschnitte sollten in der Regel nicht kürzer als zirka 50 und nicht länger als zirka 300 bis 500 Meter sein.
- In der Regel werden beide Ufer gleichzeitig durchforstet respektive verjüngt, damit günstige Lichtbedingungen für Jungpflanzen entstehen. Wo Bestockungen aufgelockert sind, ist die einseitige Pflege vorzuziehen.
- Schnitt- oder Schwemmholz, auch Rechenreinigungsgut, dürfen nicht im Hochwasserprofil verbleiben. «Unkritisches Totholz», das ökologisch wertvoll ist, kann an ungefährdeten Stellen liegen bleiben.
- Grundeigentümer sind verpflichtet, Jungpflanzungen zu tolerieren und besonders zu schonen.

Danke für Ihre Mitarbeit, den Lebensraum Bach zu erhalten.

Die Gesetzesgrundlagen für den Wald:

- Kantonales Wasserbaugesetz
www.rechtsbuch.tg.ch > Suche: Wasserbau
- Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung
- Bachunterhaltskonzept Uttwil
- Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz) vom 4. Oktober 1991 (WaG, SR 921.0)
- Verordnung (des Bundesrates) über den Wald vom 30. November 1992 (WaV, SR 921.01)
- Kantonales Waldgesetz vom 14. September 1994 (WaldG, RB 921.1)
- Verordnung des Regierungsrates zum Waldgesetz vom 26. März 1996 (WaldV, RB 921.11)
- Bezüglich Bestandesschutz und Pflege geniessen Ufergehölze den gleichen Schutz wie der Wald (siehe dazu auch das Merkblatt des Forstamtes «Ufergehölz» vom Januar 2009).

www.uttwil.ch > Rubrik Umwelt

In Uttwil
glücklich
zu Hause

